

## Verein und Recht

### Einberufung der Mitgliederversammlung durch Presseveröffentlichung

Jede Satzung eines Vereins oder Verbandes soll nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten **u.a. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse** (Protokolle).

Welche der Formen der Einberufung der Mitgliederversammlung in Betracht kommen bzw. bestimmt werden, liegt in der freien Wahl der Vereinsmitglieder, **solange die jeweils gewählte Form der Einladung sicherstellt, dass jedes teilnahmeberechtigtes Vereinsmitglied Kenntnis vom Stattfinden einer Mitgliederversammlung erlangen kann!**

Dabei ist es keine Voraussetzung, dass sämtliche Mitglieder eines Vereins tatsächliche **Kenntnis von der Mitgliederversammlung bekommen**, so dass natürlich auch solche Formen der Einladung zulässig sind, die es den Mitgliedern ohne wesentlichen Aufwand ermöglichen, sich Kenntnis vom Stattfinden der Mitgliederversammlung zu verschaffen.

Dieses vorausgeschickt hatte sich das Oberlandesgericht Hamm (15 W 419/10) mit der Rechtsfrage zu befassen, ob eine - auch in den Satzungen vieler Hamburger Sportvereine - enthaltene Formulierung zulässig ist, die lautete

### **Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt grundsätzlich durch Aushang oder durch Presseveröffentlichung**

Ähnliche Einladungsformen finden sich z.B. in den genannten Satzungen wie:

- Erfolgt durch Mitteilung am schwarzen Brett und / oder Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung oder ähnlich.

So sehr die Auswahl der Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung frei gewählt werden kann, so erforderlich ist aber auch die Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes in der Formulierung von Satzungsbestimmungen. Die jeweils gewählte Form muss also eindeutig und genau bezeichnet sein, damit die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Vereinsmitglieder auch gewährleistet ist.

So entsprechen weder ein nicht näher beschriebener Aushang oder allgemeine Hinweise auf nicht näher bezeichnete Tageszeitungen oder Presseerzeugnisse diesem notwendigen Bestimmtheitsgrundsatz.

Aus diesem Grunde hat das OLG Hamm auch mit Beschluss vom 23.11.2010 (NJW-RR Seite 395) die oben beschriebene Satzungsbestimmung für unwirksam erklärt, weil nicht geeignet, den Mitgliedern des Vereins in

verlässlicher Weise die Möglichkeit zu eröffnen, von der Einberufung einer Mitgliederversammlung Kenntnis nehmen zu können.

**Überprüfen Sie also bitte Ihre Satzungen unter diesem Gesichtspunkt und nutzen eine nächst anstehende Mitgliederversammlung, Ihre Satzung ggf. zu ändern, auch unter Berücksichtigung auswärtiger Mitglieder, die z.B. Einladungen über ein schwarzes Brett eines Vereins regelmäßig nicht zur Kenntnis nehmen können.**

gez. RA. Claus Runge  
04/2011